



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau ...,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

2. des Minderjährigen ...,

Klägers,

der Kläger zu 2. gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft: ...,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Stanislaus Mattern und Gerd Oelschläger,
Homburger Landstraße 108 a, 60435 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
90343 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

wegen Asylrechts - Iran

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 11. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 3. Dezember 2002 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Mai 1998 - 2 E 31365/96.A (2) - aufgehoben, soweit damit der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1996 aufgehoben und diese verpflichtet worden ist, ein weiteres Asylverfahren hinsichtlich der Klägerin zu 1., beschränkt auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG, durchzuführen. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Klageverfahrens je zur Hälfte und die Klägerin zu 1. hat die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin zu 1. und der am [REDACTED] geborene Kläger zu 2., der Sohn der Klägerin zu 1., haben im Klageverfahren begehrt, den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Wegen des Sach- und Streitstandes bis zum Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils wird auf den Tatbestand dieses Urteils Bezug genommen, dessen Feststellungen das Gericht sich zu Eigen macht (§ 130 b Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Mai 1998 den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1996 aufgehoben und diese verpflichtet, ein weiteres Asylverfahren hinsichtlich der Klägerin zu 1., beschränkt auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG, durchzuführen, und im Übrigen die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Kläger könnten sich nicht darauf berufen, den Iran als Vorverfolgte verlassen zu haben. Insofern komme ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG nicht in Betracht; im Hinblick auf Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG komme das Gericht aber zu dem Ergebnis, dass der Klägerin zu 1. wegen der ehebrecherischen Beziehung zu

einem Mann in Deutschland bei einer Rückkehr in den Iran menschenrechtswidrige Behandlung drohe.

Auf den Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Berufung gegen das angefochtene Urteil zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht das Bundesamt unter Aufhebung seines Bescheides vom 25. Juni 1996 verpflichtet hatte, ein weiteres Asylverfahren hinsichtlich der Klägerin zu 1. beschränkt auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 4 AuslG durchzuführen. Der Berufungskläger begründet die Berufung im Wesentlichen damit, dass das Verwaltungsgericht fehlerhaft das Bundesamt verpflichtet habe, ein weiteres Asylverfahren beschränkt auf die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG durchzuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts obliege es dem Gericht selbst, die Streitsache in vollem Umfang spruchreif zu machen und deshalb selbst zu prüfen, ob die Beklagte verpflichtet werden müsse, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG in der Person der Klägerin zu 1. festzustellen. Da eine Bestrafung der Klägerin zu 1. wegen der behaupteten ehebrecherischen Beziehungen im Bundesgebiet im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht selbst angeführten strengen Beweisanforderungen der einschlägigen iranischen Strafnormen nicht hinreichend wahrscheinlich sei, lägen die Voraussetzungen für Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG nicht vor.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Mai 1998 - 2 E 31365/96.A (2) - aufzuheben, soweit damit der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1996 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet worden ist, ein weiteres Asylverfahren hinsichtlich der Klägerin zu 1., beschränkt auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG, durchzuführen, und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Der Bevollmächtigte der Klägerin zu 1. beantragt,

die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zurückzuweisen.

Er führt zur Begründung aus, bei den von dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten angesprochenen Beweisregeln hinsichtlich des Ehebruchs nach iranischem Recht handele es sich um mythologisch verankerte Ausführungen, so z. B., dass wegen Ehe-

bruch nur verurteilt werden könne, wenn zwischen den Liebenden ein seidener Faden hindurchgezogen werden könne. Bei dieser Umschreibung des Geschlechtsverkehrs sei tatsächlich gemeint, dass hier auch zur Überzeugung des Gerichts ein außerehelicher Geschlechtsverkehr vorliegen müsse. Die Klägerin zu 1. werde von ihrem Ehemann aus dem Iran immer noch angerufen. Er drohe ihr, der Justiz über ihr ehebrecherisches Verhalten Bescheid zu geben, wenn sie die Ehe nicht wieder aufnehme und die Kinder in den Iran mit zurückbringe. Diese Anrufe erfolgten in unregelmäßigen Abständen monatlich oder auch zwei- bis dreimal im Monat. Die Klägerin müsse deshalb bei einer Rückkehr in den Iran Nachstellungen ihres Ehemannes in dem Sinne fürchten, dass dieser sie durch die iranische Strafjustiz wegen Ehebruchs belangen werde. Der Klägerin drohe deshalb bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung durch die iranische Strafjustiz wegen des Vorwurfs des Ehebruchs.

Zudem drohe der Klägerin zu 1. auch die Gefahr der Ahndung durch die iranischen Behörden, also Misshandlung und Folter, weil sie sich in Deutschland dem christlichen Glauben zugewandt habe und inzwischen katholisch getauft worden sei. Die Klägerin habe zudem in Deutschland mit Muslimen ihren Glaubensübertritt besprochen und auch Anstrengungen hinsichtlich der Missionierung von Landsleuten in Deutschland unternommen. Darin sei nicht nur eine Rechtfertigung der Glaubensentscheidung der Klägerin zu 1. zu sehen, sondern ein Angriff auf den Islam, der bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungsmaßnahmen führen werde.

Aufgrund Beweisbeschlusses des Senats vom 23. August 2002 hat der Berichterstatter die Klägerin zu 1. am 14. Oktober 2002 über in ihrer Person vorliegende Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 AuslG vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Niederschrift (Bl. 249 ff. der Gerichtsakte) verwiesen.

Der Bevollmächtigte der Klägerin zu 1. hat sich im Termin am 14. Oktober 2002, die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich mit Schriftsatz jeweils vom 22. Oktober 2002 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der die Kläger betreffenden Behördenakten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (2 Hefter) sowie der die Klägerin zu 1. betreffenden Ausländerakte der Stadt Frankfurt am Main und die in der den Beteiligten unter dem

14. Oktober 2002 übersandten Liste aufgeführten Erkenntnisquellen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter entscheidet gemäß § 101 Abs. 2, § 87 a Abs. 2, 3 VwGO ohne mündliche Verhandlung; die Beteiligten haben hierzu übereinstimmend ihr Einverständnis erklärt.

Die zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1996 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, ein weiteres Asylverfahren hinsichtlich der Klägerin zu 1., beschränkt auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG, durchzuführen. Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1996, mit dem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt hatte, ist im Ergebnis rechtmäßig. Die Klägerin zu 1. hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG in der Person der Klägerin zu 1. vorliegen. Denn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen nicht vor.

Der Abschiebung der Klägerin zu 1. steht gemäß § 53 Abs. 4 AuslG nicht entgegen, dass sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1950 II S. 686) ergäbe, dass die Abschiebung unzulässig wäre. Nach dem insoweit heranzuziehenden Art. 3 EMRK darf niemand Folter, unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Maßgeblich ist im Hinblick auf die zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG, ob der Betroffene im Sinne des Art. 3 EMRK in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, nach Art, Intensität und Urheberschaft Misshandlungen ausgesetzt sein wird, die gegen Art. 3 EMRK verstoßen. Soweit solche Abschiebungshindernisse sich aus den Umständen vor der Ausreise der Klägerin zu 1. aus dem Iran ergeben könnten, liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG nicht vor. Das Bundesamt hatte mit bestandskräftigem Bescheid vom 18. Oktober 1995 u. a. festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG in der

Person der Kläger nicht vorlägen. Mit Folgeantrag vom 20. Februar 1996 hatte der Bevollmächtigte der Kläger u. a. auch beantragt festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG in der Person der Kläger vorlägen. Das Bundesamt hat u. a. diesen Antrag mit Bescheid vom 25. Juni 1996 abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen. Die Klägerin zu 1. habe nicht nachvollziehbar dargelegt, warum sie die erst im Folgeverfahren vorgetragene Gründe nicht habe im Erstverfahren vortragen können. Diese Feststellung bezieht sich vor allem auf das von der Klägerin zu 1. im Folgeverfahren geschilderte Vorverfolgungsschicksal im Iran. Auch das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Mai 1998 festgestellt, dass die von der Klägerin zu 1. geschilderten Umstände dafür, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, ihr Vorverfolgungsschicksal im Iran schon im Erstverfahren darzustellen, nicht nachvollziehbar seien und deshalb ein grobes Verschulden im Sinne des § 51 Abs. 2 VwVfG nicht ausschließen könnten.

Diese Beurteilung des Verwaltungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht festzustellen, dass sich im Hinblick auf das von der Klägerin zu 1. geschilderte Vorverfolgungsschicksal die dem Erstbescheid des Bundesamtes zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten der Klägerin zu 1. geändert hätte, neue Beweismittel vorlägen, die eine der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder insoweit Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben wären. Die Klägerin zu 1. war jedenfalls nicht ohne grobes Verschulden gehindert, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Soweit sie im Folgeantragsverfahren durch ihren Bevollmächtigten hat darlegen lassen, es gehe "auf psychische Faktoren" bei ihr zurück, dass sie ihre wahren Asylgründe insbesondere im Hinblick auf ihr Schicksal vor der Ausreise aus dem Iran nicht habe darlegen können, ist dies nicht substantiiert und zureichend dargelegt. Soweit der Klägerbevollmächtigte dazu auf ein Attest der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie ... vom [REDACTED] hinweist, kann daraus nicht entnommen werden, dass die Klägerin gehindert war, ihre Vorverfolgungsgründe schon im Erstverfahren umfassend darzulegen. In diesem aus drei Sätzen bestehenden Attest erklärt die Ärztin, aus nervenärztlicher Sicht erscheine es für die Klägerin zu 1. und ihren kleinen Sohn dringend erforderlich, dass ihr Wohnsitz nach [REDACTED] verlegt werde, damit sie bei ihren Verwandten wohnen könne. Die Klägerin zu 1. leide an Panikattacken und schweren Schlafstörungen und sei auf die Mithilfe ihrer Verwandten in [REDACTED] dringend angewiesen. Daraus ergibt sich, dass die Ärztin es wegen

psychischer Schwierigkeiten der Klägerin zu 1. für angebracht hält, dass sie nach [REDACTED] zu Verwandten umziehen kann. Es ist in keiner Weise daraus zu entnehmen, dass die Klägerin deshalb gehindert gewesen wäre, im Erstverfahren über die erst im Folgeverfahren genannten Umstände vor ihrer Ausreise aus dem Iran wahrheitsgemäß zu berichten. Die Klägerin zu 1. hat im Erstverfahren ausführlich über ihre aus ihrer Sicht bestehende Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran unter dem Gesichtspunkt berichtet, dass sie in amtlicher Eigenschaft Pässe gefälscht habe. Es ist nicht ersichtlich, warum sie dann auch nicht hätte vortragen können, dass sie in früherer Zeit, insbesondere [REDACTED] Jahre für die politische Gruppierung "Rasman Dhegan" tätig gewesen sei. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beklagte und das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt haben, dass ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf von der Klägerin zu 1. geschilderte Vorverfolgungsgründe nicht in Betracht kommen, weil insoweit die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen.

Etwas anderes gilt, soweit die Klägerin zu 1. geltend macht, wegen ihrer früheren sexuellen Beziehung zu Herrn S. bei einer Rückkehr in den Iran unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gefahr, einer solchen Behandlung unterworfen zu werden, der Klägerin zu 1., da sie unverfolgt aus dem Iran ausgereist ist, "mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit" drohen muss. Denn der Begriff der Gefahr in § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 3 EMRK entspricht dem des asylrechtlichen Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wie das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung zugrunde legt (BVerwG, B. v. 18.07.2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 46). Im Hinblick auf das Element der Konkretheit der Gefahr kommt im Rahmen des § 53 Abs. 4 noch das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation hinzu. Daran fehlt es im Hinblick auf die von der Klägerin zu 1. geltend gemachten Umstände, die Abschiebungshindernisse begründen sollen, im vorliegenden Falle. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen im Hinblick auf die von der Klägerin zu 1. dargestellten Umstände ihrer sexuellen Beziehungen zu [REDACTED] vor, wie auch das Verwaltungsgericht schon zu Recht festgestellt hat. Insoweit ist maßgeblich, dass die für die aus den sexuellen Beziehungen entstandene Gefährdungslage maßgeblichen Umstände erst nach der Bestandskraft des Bescheides des Bundesamtes im Erstverfahren entstanden und von der Klägerin zu 1. gemäß § 51 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG dann rechtzeitig dargelegt worden sind. Denn es ist davon auszugehen, dass nach der glaub-

haften Schilderung der Klägerin zu 1. erst nach Bestandskraft des Erstbescheides im [REDACTED] die sexuellen Beziehungen der Klägerin zu 1. zu [REDACTED]. Dritten, und insbesondere auch ihrem Ehemann, bekannt geworden sind, woraus die hier geltend gemachte Gefährdungslage der Klägerin zu 1. bei einer Rückkehr in den Iran entstehen könnte. Der damalige Bevollmächtigte der Klägerin zu 1. hat erstmals in seinem Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO vom 11. Dezember 1996 (VG Frankfurt am Main, 2 G 32147/96.A (2) , Bl. 4 der Gerichtsakte) erwähnt, dass die Klägerin zu 1. von einer Person, die sie betreue, mehrfach "- wegen Beziehungsproblemen -" geschlagen worden sei. Nachdem der Berichterstatter des vorliegenden Klageverfahrens die Kläger mit Verfügung vom 18. November 1997 aufgefordert hatte, die Personen unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen, die sie in dem ersten Jahr des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland "therapiert" hätten bzw. ihr geraten hätten, ihr wahres Verfolgungsschicksal zu verschweigen, gab der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1997 den Namen des [REDACTED] dem Gericht bekannt und teilte zugleich mit, dass die Klägerin zu 1. zu dieser Person ein "intimes Verhältnis" gehabt habe. Auch nachdem [REDACTED] bei einer Vorsprache vor dem Berichterstatter des erstinstanzlichen Verfahrens u. a. erklärt hatte, er habe "keine sexuelle Beziehung zur Klägerin" zu 1. gehabt, bekräftigte der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 22. Januar 1998, dass die Klägerin zu 1. eine sexuelle Beziehung zu [REDACTED] gehabt habe. Bei der Anhörung vor dem Verwaltungsgericht am 7. Mai 1998 legte die Klägerin zu 1. einen Brief vor, der nach ihren Angaben von ihrem Ehemann im Iran stamme. In diesem Brief wird der Klägerin zu 1. eine ehebrecherische Beziehung zu [REDACTED] von ihrem Ehemann vorgeworfen. Die Geschichte habe "Eingang in die gesamte Familie gefunden"; er habe das nicht mehr verheimlichen können. Er werde nicht in eine Scheidung einwilligen und sie bei einer Rückkehr in den Iran der Gerichtsbarkeit übergeben mit dem Antrag, über Ehebruch zu verhandeln. Laut der Erklärung der Klägerin zu 1. hatte sie diesen Brief zu diesem Zeitpunkt schon etwa sechs Wochen. Danach ist davon auszugehen, dass die sexuellen Beziehungen der Klägerin zu 1. zu [REDACTED] Dritten erst ab [REDACTED] bekannt geworden sind. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Gefahr unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung bei einer Rückkehr in den Iran wegen der sexuellen Beziehungen der Klägerin zu 1. zu Herrn S. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG mit der Maßgabe erfüllt sind, dass dieser Vortrag im Folgeverfahren beachtlich und deshalb im Hinblick auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 4 AuslG zu prüfen ist.

Ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG liegt in der Person der Klägerin zu 1. wegen ihrer sexuellen Beziehungen zu [REDACTED] und der Tatsache, dass diese sexuellen Beziehungen ihrem Ehemann bekannt geworden sind, nicht vor. Ihr droht deshalb nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung. Im Iran ist Geschlechtsverkehr grundsätzlich nur innerhalb einer gültigen Ehe erlaubt. Die materielle Strafbestimmung für sexuelle Beziehungen zwischen Personen, die verheiratet sind, findet sich in Art. 83 des Islamischen Strafgesetzbuches, und damit unter den Hadd-Strafen, die nach den Vorgaben des Koran gefasst sind (amnesty international vom 3. Februar 2000 an VG München; Deutsches Orient-Institut vom 08.04.2002 an VG Wiesbaden). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nach Art. 7 des Gesetzes über die islamischen Strafen islamische Staatsangehörige auch für Straftaten im Ausland nach den Vorschriften der Strafgesetze der Islamischen Republik Iran im Iran bestraft werden können (Deutsches Orient-Institut vom 08.04.2002 an VG Wiesbaden). Als äquivalent zu der harten Bestrafung für Ehebruch von verheirateten Personen, die mit Steinigung bestraft wird, bestehen nach dem islamischen Strafgesetzbuch sehr hohe Anforderungen an die Gewissheit über die Täterschaft. Diese Gewissheit muss praktisch absolut sein, d. h. es bestehen sehr strenge und hohe Beweisanforderungen, von denen nicht abgewichen werden darf. Erforderlich ist zum Beweis einer illegalen sexuellen Beziehung, dass vier männliche Augenzeugen bezeugen, dass sie die Beschuldigten mit eigenen Augen beim Beischlaf gesehen haben. Es gilt das Zeugnis von mindestens vier Männern oder drei Männern und zwei Frauen, die unbescholten sein müssen (Art. 74 Islamisches Strafgesetzbuch) und die das Geschehen aus eigener Anschauung bezeugen müssen (Art. 77). Daneben gibt es das gerichtliche Beweismittel des Geständnisses der Schuldigen (Art. 68 Islamisches Strafgesetzbuch, amnesty international vom 3. Februar 2000 an VG München). Die hohen Beweisanforderungen sind in der Praxis kaum zu erfüllen. Die angedrohten Strafen werden deshalb meistens nur praktisch, wenn ein Kapitalverbrechen, z. B. die Ermordung des Ehemannes zusammenfällt mit einer unerlaubten außerehelichen Beziehung (Deutsches Orient-Institut vom 31. Januar 2001 an VG Augsburg). Auch wegen dieser praktisch kaum erfüllbaren Beweisanforderungen ist die Todesstrafe, insbesondere in der grausamen Form der Steinigung, im Iran nicht häufig praktisch geworden, es sei denn, es handelte sich um gewerbsmäßige Unzucht, also unerlaubten Geschlechtsverkehr im Rahmen der Prostitution, oder es kam zu der sexuellen Straftat ein Kapitalverbrechen wie Mord hinzu (Deutsches Orient-Institut vom 8. April 2002 an VG Wiesbaden).

Auf dieser Grundlage ist auch der letzte bekannt gewordene Bericht über die Vollstreckung einer Steinigung aufgrund verbotener sexueller Beziehungen vom November 1998 (amnesty international vom 3. Februar 2000 an VG München) zu würdigen. Dem Auswärtigen Amt sind - mit Ausnahme des politisch beeinflussten und insofern nicht vergleichbaren Falles des deutschen Geschäftsmannes Hofer - keine Fälle bekannt geworden, bei denen die Todesstrafe allein wegen des Vorwurfs der Begehung eines Sexualstraftatdelikts auch tatsächlich verhängt wurde (Auswärtiges Amt vom 12. Februar 2000 an VG Wiesbaden). Die Zeugen für den Beweis des unerlaubten Geschlechtsverkehrs müssen den Verkehr selbst gesehen haben, ihre Aussagen dürfen nicht voneinander abweichen und sie müssen unabhängig voneinander und unmittelbar hintereinander aussagen, und zwar das gleiche. Bei Sexualstraftaten, die länger zurückliegen und zudem im Ausland begangen wurden, ist eine Bestrafung äußerst unwahrscheinlich (Auswärtiges Amt vom 6. Juni 2002 an VG Köln). Das gilt vor allen Dingen auf dem Hintergrund, dass die Beweisanforderungen, wie oben dargestellt, für eine entsprechende Bestrafung bzw. Verurteilung nach islamischem Recht außerordentlich hoch sind. Denn es müssten vier Augenzeugen bestätigen, den illegalen Geschlechtsverkehr tatsächlich aus nächster Nähe beobachtet zu haben. Insgesamt ist festzustellen, dass Verurteilungen allein wegen illegalen Geschlechtsverkehrs nur sehr selten bekannt werden, auch wenn es solche Fälle im Iran, im ländlichen Raum, gegeben haben soll (Auswärtiges Amt vom 6. Juni 2002 an VG Köln). Insgesamt ist festzustellen, dass zwischen der normativen Ebene der sehr hohen Strafandrohung für Sexualdelikte, und der Praxis der Verurteilungen und Bestrafungen eine erhebliche Divergenz besteht. Dies gilt vor allem aufgrund der sehr hohen Beweisanforderungen, die insbesondere dann, wenn es sich um Vorgänge handelt, die im Ausland, wie etwa in Mitteleuropa, stattfanden, dazu führen, dass eine Verurteilung und Bestrafung im Iran nicht überwiegend wahrscheinlich ist (Deutsches Orient-Institut vom 11. Juni 2002 an VG Wiesbaden). Denn da es insoweit an einem sozialen Konflikt innerhalb der iranischen Gesellschaft, die von starker sozialer interner Kontrolle geprägt ist, fehlt, ist die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung wegen eines solchermaßen begangenen Sexualdelikts gering. Insoweit ist es nicht wahrscheinlich, dass es trotz der hohen Strafanforderungen tatsächlich zu einer Inhaftierung wegen eines in Europa begangenen Sexualdelikts kommt (Deutsches Orient-Institut vom 11. Juni 2002 an VG Wiesbaden).

Auf dieser Grundlage droht der Klägerin zu 1. bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erniedrigende oder unmenschliche Bestrafung bzw. Behandlung wegen ihrer außerehelichen sexuellen Beziehung zu [REDACTED] in Deutschland bis zum [REDACTED]. Die Klägerin hat dazu bei der Beweisaufnahme vor dem Berichtserstatter am 14. Oktober 2002 erklärt, dass sie schon im Iran vor ihrer Heirat mit [REDACTED] eine Beziehung hatte, diese aber wegen dessen großer Eifersucht abgebrochen habe. Sie habe ihm versprochen, ihn zu heiraten. Als [REDACTED] sich dann an ihre Mutter gewandt und um ihre Hand angehalten habe, habe sie ihrer Mutter gesagt, sie solle nichts sagen. 1. [REDACTED] habe sie geheiratet und mit ihrem Ehemann bis zur Ausreise aus dem Iran zusammengelebt. [REDACTED]. habe sie erst in Deutschland wiedergesehen, da ihr Ehemann mit [REDACTED] der sein Cousin sei, verabredet habe, dass er sie gleich in Deutschland empfangen solle. Sie habe dann in Deutschland mit ihm zusammengelebt, bis sie nach [REDACTED] gefahren sei und dort einen Asylantrag gestellt habe. Nach Ablehnung ihres Asylantrags in Holland sei sie wieder nach Deutschland gekommen und zu [REDACTED] gezogen. Als dann auch ihre beiden anderen Kinder aus dem Iran nach Deutschland gekommen seien, sei sie im [REDACTED] mit den Kindern in ein Hotel gezogen; denn [REDACTED] habe gemeint, die Wohnung sei zu klein für alle. Als er zwei Tage nach ihrem Geburtstag im [REDACTED] in das Hotel gekommen sei und bei einem Streit dort alles kurz und klein geschlagen habe, habe sie danach die Beziehung zu ihm endgültig beendet. Sie sei etwa eine Woche nach dem Vorfall in eine Wohnung gezogen, die unter Verwaltung eines Frauenhauses gestanden habe. Ihr Ehemann habe ihr dann einen Brief geschrieben, in dem er ihr mitgeteilt habe, dass er von ihrer Beziehung zu [REDACTED] wisse. Am Telefon habe er ihr Dinge erzählt, die sie nur [REDACTED] im Vertrauen erzählt habe. Diese habe ihr Ehemann nur von H. [REDACTED]. wissen können. Der Ehemann habe ihr erklärt, dass sie mit den Kindern wieder in den Iran zurückkehren solle, da sie nicht fähig sei, das Sorgerecht über sie auszuüben. Dreimal hätten Verwandte des Ehemannes aus dem Iran angerufen und sie wegen ihrer Beziehung zu [REDACTED] beschimpft. Sie seien dadurch auch in ihrer Ehre verletzt.

Auf der Grundlage dieser Bekundungen der Klägerin zu 1. ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass ihr wegen der sexuellen Beziehung zu [REDACTED] bis [REDACTED] bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erniedrigende oder unmenschliche Behandlung droht. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Beziehung sei mehr als [REDACTED] Jahren beendet ist. Zum einen erscheint es deshalb in Ansehung der hohen Beweisanforderungen für eine Verurteilung wegen außer-

ehelicher sexueller Beziehungen nach dem islamischen Strafrecht unwahrscheinlich, dass es nach so langer Zeit noch zu einer Verurteilung kommt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die oben geschilderten Beweisanforderungen durch Augenzeugen insoweit erfüllt werden können. Zum anderen dürfte nach den oben genannten Erkenntnissen auch der Umstand, dass die Klägerin zu 1. diese Beziehung vor mehr als sechs Jahren beendet hat, maßgeblich dagegen sprechen, dass im Hinblick darauf noch eine Verurteilung und Bestrafung im Iran erfolgt. Wenn es schon bei entsprechenden Delikten, die im Iran begangen werden, zu erheblichen Beweisschwierigkeiten mit der Folge kommt, dass praktisch kaum Verurteilungen allein wegen illegaler außerehelicher sexueller Beziehungen bekannt sind, dürfte dies erst recht für eine vor mehr als [REDACTED] Jahren abgeschlossene sexuelle Beziehung im Ausland gelten. Ein Strafverfolgungsinteresse dürfte insoweit auch unter dem oben genannten Gesichtspunkt, dass diese außereheliche sexuelle Beziehung im Iran nicht zu einem offenbaren sozialen Konflikt geführt hat, auch wenn sie über den Ehemann der Klägerin zu 1. Verwandten des Ehemanns bekannt geworden sein sollte, kaum bestehen. Eine Verurteilung mit dem Ausspruch der oben bezeichneten drastischen Strafen, die - wie insbesondere die Steinigung - eine erniedrigende Behandlung darstellen, ist deshalb nicht wahrscheinlich. Entsprechend der von dem Auswärtigen Amt gegebenen Auskunft vom 6. Juni 2002 (an das VG Köln) ist davon auszugehen, dass eine solche Bestrafung im Hinblick darauf, dass das Delikt schon mehrere Jahre zurückliegt und die illegale Beziehung im Ausland stattfand, eher unwahrscheinlich ist. Es ist deshalb aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die Anforderungen an eine Bestrafung wegen außerehelicher sexueller Beziehungen nach dem Islamischen Strafgesetzbuch und der Strafpraxis im Iran im Ergebnis insgesamt festzustellen, dass der Klägerin zu 1. bei einer Rückkehr in den Iran wegen ihrer außerehelichen sexuellen Beziehung zu [REDACTED]. bis zum [REDACTED] bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Ein Abschiebungshindernis ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Klägerin in Deutschland zum Katholizismus konvertiert ist. Unter diesem Gesichtspunkt droht ihr bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erniedrigende oder unmenschliche Behandlung. Der Übertritt vom Islam zum Christentum ist nach dem iranischen Strafrecht nicht strafbar. Nach religiösen Regeln stellt allerdings der Tatbestand des "Abfalls vom Glauben" einen schweren Verstoß gegen die islamischen Regeln dar. Für die staatlichen Behörden kann der Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion

deshalb relevant werden, weil damit der Verdacht begründet wird, dass sich der Betroffene politisch anders orientiert und Verbindungen zu ausländischen Gruppen pflegt, die nicht der Islamischen Republik Iran nahe stehen (Deutsches Orient-Institut vom 19. August 2000 an VG Gelsenkirchen). Unter bestimmten Umständen kann im Einzelfall auf dieser Grundlage die Konversion auch als Anhaltspunkt dafür genommen werden, dass jemand einen hochverratsähnlichen Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem unternehmen will, was mit der Todesstrafe bedroht ist. Geistliche Würdenträger, die in der Öffentlichkeit exponiert waren, sollen nach einzelnen Berichten in den 90er Jahren inhaftiert worden sein. Der vom Islam zum Christentum konvertierte Pastor Mohammed Ravanbaksh von der Untergrundkirche "Assembly of God" soll im September 1996 an einem Baum hängend, mit einem gebrochenen Bein, tot aufgefunden worden sein (amnesty international vom 13. Juni 2000 an VG München). Einer Frau, die vom Islam zum Christentum konvertierte, droht auch religionsgesetzlich nicht die Todesstrafe, sondern die Bestrafung mit 100 Peitschenhieben. Konvertiten müssen wie auch im Übrigen Angehörige von religiösen Minderheiten im Iran mit staatlicher Benachteiligung und Diskriminierung rechnen. Dies gilt auch für die gesellschaftliche Ebene, auf der es zu einer Isolation in familiärer und sozialer Hinsicht kommen kann (Deutsches Orient-Institut vom 28. Februar 2001 an VG München). Solange sich die Angehörigen der anerkannten christlichen Minderheiten im Iran an die vorgegebenen Restriktionen insbesondere im Hinblick auf das Missionierungsverbot in der Öffentlichkeit halten, gibt es keine Toleranzprobleme im Hinblick auf die nichtöffentliche Religionsausübung (Deutsches Orient-Institut vom 28. Februar 2001 an Niedersächsisches OVG). Christen genießen als Anhänger einer "Buchreligion" den Schutz der iranischen Verfassung, wenn sie grundsätzlich den Herrschaftsanspruch des Islam im Iran anerkennen. Sie können als Schutzbefohlene des Islam ihren Glauben ausüben, soweit sie sich bei der Religionsausübung defensiv verhalten. Dies schließt aber nicht aus, dass es auch insoweit zu Diskriminierungen und Drangsalierungen seitens des iranischen Staates kommen kann. Religiöse Minderheiten können eigene Schulen unterhalten, die unter der Aufsicht des Erziehungsministeriums stehen. Im Übrigen unterliegen Angehörige religiöser Minderheiten vielfachen Diskriminierungen im öffentlichen und häuslichen Leben sowie im Ausbildungs- und Berufsbereich. Insgesamt lastet auf den Gemeinden der christlichen Minderheit im Iran ein starker gesellschaftlich-sozialer Druck. Allerdings hat sich die Situation im Vergleich zu den Anfangsjahren der Islamischen Republik bis zum Jahre 2001 entspannt. Insbesondere christliche Minderheiten wie die armenischen Christen werden nicht gesondert diskriminiert, so lange sie

sich an die vorgegebenen Restriktionen für die Religionsausübung halten. Dies gilt allerdings nur, soweit die Christen keine aktive Missionierung für die Konversion vom Islam zum Christentum innerhalb der muslimischen Gemeinschaft betreiben (Deutsches Orient-Institut vom 1. Juni 2001 an Niedersächsisches OVG). Es ist deshalb eine der unumstößlichen und von den Christen im Iran allseits akzeptierte Grundvoraussetzung der relativen Ungestörtheit, in der die christlichen Kirchen ihre engeren religiös-kirchlichen Dinge regeln können, dass keine Missionierung stattfindet (Deutsches Orient-Institut vom 28. Juni 2001 an VG Mainz). Im Ausland erfolgte Konversionen werden iranischen Stellen in der Regel nicht bekannt. Dem Auswärtigen Amt sind konvertierte Christen bekannt, die im Iran unbehelligt leben können. Eine Gefährdung besteht für sie nur dann, wenn sie in der Öffentlichkeit in exponierter Weise missionarisch tätig werden (Auswärtiges Amt vom 14. September 2001 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport). Insgesamt ist festzustellen, dass Muslime und Angehörige der drei durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften, Christentum, Zoroastrismus und Judentum, im Iran im Wesentlichen friedlich nebeneinander leben. Allerdings dauert die seit den Anfangsjahren der islamischen Revolution bestehende Diskriminierung religiöser Minderheiten, vor allem in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht, wenn auch in abgeschwächter Form, an. Traditionell im Iran vertretene armenische Christen und Zoroastrier sind in die Gesellschaft integriert und nicht auf die Gruppe gerichteten staatlichen Repressionen ausgesetzt. Auch christliche Kirchengemeinden, die ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Religion beschränken, werden vom Staat nicht systematisch behindert oder verfolgt. Wird allerdings Missionierungsarbeit betrieben, besteht die Gefahr staatlicher Repression, die sich aber ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive, nicht aber gegen einfache Gemeindemitglieder, richten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Iran vom 15. Juli 2002).

Insgesamt ist daraus zu entnehmen, dass allein wegen der Konversion vom Islam zum Christentum keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Soweit dies dann zu besorgen ist, wenn konvertierte Christen missionierend gegenüber Muslimen tätig werden, ist darauf zu verweisen, dass dies nicht durch das asylrelevante "religiöse Existenzminimum" umfasst und geschützt ist. Denn dieses umfasst nur die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikati-

ven Bereich, nicht aber die werbende Tätigkeit für die eigene Religion in der Öffentlichkeit (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. November 1989 - 2 BvR 403/84 u. a. -, BVerfGE 81, 58). Der Umstand, dass nicht völlig auszuschließen ist, dass eine Konversion staatlichen Stellen bekannt wird und es auf dieser Grundlage zu asylrelevanten Maßnahmen gegen den Konvertiten kommen kann, reicht ohne das Hinzutreten weiterer besonderer Umstände nicht aus, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung wegen des Übertritts vom Islam zum Christentum im Iran zu bejahen.

Dies gilt auch im vorliegenden Einzelfall für die Klägerin zu 1.. Aus den von ihr geschilderten Umständen ihres Übertritts vom Islam zum Katholizismus ist nicht zu entnehmen, dass ihr deswegen bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung droht. Die Klägerin zu 1. hat erstmals im Laufe des Berufungsverfahrens nach dem Beweisbeschluss des Senats vom 23. August 2002 mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 10. September 2002 vortragen lassen, dass sie sich dem christlichen Glauben zugewandt habe und sich seit ungefähr drei Jahren in der ...kirche in Frankfurt am Main engagiere. In der Beweisaufnahme am 14. Oktober 2002 hat sie bekundet, dass sie aufgrund der therapeutischen Behandlung, die in der kirchlichen Einrichtung "... " in Frankfurt am Main erfolgt sei, Frau N. kennen gelernt habe, durch die sie dann über die katholische Gemeinde eine eigene Wohnung bekommen habe. Sie habe dadurch auch Anschluss an eine Frauengruppe in der ...-Gemeinde gefunden; bei den Treffen sei allgemein über alle Fragen und Probleme des Lebens und nicht vorrangig über Religion gesprochen worden. Sie habe auch zwei katholische Geistliche kennen gelernt, unter anderem einen Monsignore F. aus Rom, mit denen sie noch jetzt in Kontakt stehe. Sie habe mit anderen Christen sehr gute Erfahrungen gemacht und rede jetzt mit iranischen Frauen, deren Frausein auch durch den islamischen Glauben behindert werde, über die unterschiedlichen Werte des Christentums und des Islam. Sie lade diese Bekannten ein, immer wieder zu der Frauengruppe zu kommen und zuzuhören. Man könne aber natürlich die Menschen nicht zwingen, irgendwo hinzukommen, zum Gottesdienst oder ähnlichem. Sie rede seit etwa zwei Jahren mit anderen muslimischen Frauen über den christlichen Glauben und die Frauengruppe. Ausweislich der von der Klägerin zu 1. vorgelegten Taufurkunde des Pfarrers G. der Liebfrauenkirche in Frankfurt am Main ist sie dort am 9. Oktober 2002 katholisch getauft worden. Ausweislich einer Erklärung einer Bekannten der Klägerin zu 1., N. K., vom 18. September 2002 habe sich die Klägerin zu 1. durch die guten Erfahrungen mit Christen immer mehr mit

dem christlichen Glauben beschäftigt und schließlich entschieden, sich taufen zu lassen. Die Klägerin zu 1. spreche auch offen mit der Unterzeichnerin der Erklärung darüber und versuche, ihr vieles zu erklären und sie davon zu überzeugen, auch in die ...kirche zu gehen und Christin zu werden. In einer weiteren Erklärung einer Bekannten der Klägerin zu 1., N. N., vom 13. September 2002 bestätigt diese den von der Klägerin zu 1. geschilderten Kontakt zur katholischen Kirche über das Haus der Volksarbeit, Gespräche mit Kapuzinerpatern und die Teilnahme an einer Frauengruppe in der ...-Gemeinde. Sie habe auch die Unterzeichnerin der Erklärung zum Besuch des Gottesdienstes in der ...kirche eingeladen, die diese auch angenommen habe. Die Klägerin zu 1. spreche oft über den christlichen Glauben und wünsche sich, dass die Unterzeichnerin der Erklärung und viele andere Bekannte auch diese Entscheidung trafen.

Aus dem Vorbringen der Klägerin zu 1. ist zu entnehmen, dass sie aufgrund längerer Vorbereitung und ernsthaften Erwägungen vom Islam zum Katholizismus übergetreten ist. Ihre Entscheidung erscheint ernsthaft und sehr gefestigt, wie dies auch in der Taufe der Klägerin zu 1. wenige Tage vor der Beweisaufnahme am 14. Oktober 2002 zum Ausdruck kommt. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass ihr aufgrund der Konversion und der Gespräche mit befreundeten Musliminnen in Frankfurt am Main über die christliche Religion bei einer Rückkehr in den Iran deshalb unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Aufgrund der Auswertung des Inhalts der oben dargestellten Erkenntnisquellen ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Konvertitin, die in Europa vom Islam zum Christentum übergetreten ist, deshalb politische Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Zum einen sind durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die Konversion der Klägerin zu 1. staatlichen iranischen Stellen bekannt geworden wäre oder bekannt würde, weder von der Klägerin zu 1. dargelegt worden noch im Übrigen ersichtlich. Im Übrigen ist auch im Falle des Bekanntwerdens der Konversion im Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Klägerin zu 1. allein deshalb unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Denn den oben dargestellten Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass allgemein ein vom Islam zum Christentum übergetretener Konvertit in der Regel nicht aufgrund seiner Abkehr vom islamischen Glauben bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, soweit nicht besondere Einzelfallumstände hinzukommen (vgl. zur Bewertung im Ergebnis ebenso: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, U. v. 26.10.1999 - 5 L 3180/99 -). Nach den oben bezeichneten

Erkenntnisquellen gibt es keine Belege dafür, dass in den Iran zurückgekehrte Konvertiten, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind, deshalb unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt gewesen wären. Vielmehr ist nach der oben genannten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.09.2001 zugrunde zu legen, dass konvertierte Christen durchaus im Iran unbehelligt leben können. Ohne Hinzutreten besonderer Einzelfallumstände kann deshalb nicht allgemein eine beachtliche Verfolgungsgefahr für Apostaten im Iran angenommen werden (so im Ergebnis auch OVG Hamburg, U. v. 22.02.2002 - 1 Bf 486/98.A -).

Diese Wertung gilt für die Klägerin zu 1. auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass sie, wie sie in der Beweisaufnahme bekundet hat und aus den oben bezeichneten Erklärungen ihrer Bekannten N. K. und N. N. zu entnehmen ist, mit befreundeten Musliminnen über das Christentum spricht und sie zu der Frauengruppe in der ...gemeinde in Frankfurt am Main einlädt und ihre Freundinnen zu bewegen sucht, auch Christinnen zu werden. Dabei handelt es sich entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten in seinem Schriftsatz vom 31. Oktober 2002 nicht um eine Missionierungsarbeit, die von staatlichen Stellen im Iran als Angriff auf den Islam angesehen würde, was Misshandlung, Folter u. ä. für die Klägerin zu 1. im Iran nach sich ziehen würde. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass nach den oben ausgewerteten Erkenntnisquellen Ansatzpunkte für staatliche Maßnahmen im Iran nur bei einer Missionierung im Iran selbst bekannt geworden sind. In den von der Klägerin zu 1. geschilderten Gesprächen mit befreundeten muslimischen Frauen in Frankfurt am Main über den christlichen Glauben und die von ihr besuchte Frauengruppe der ...gemeinde ist keine "Missionierung" im oben dargestellten Sinne zu sehen. Der Umstand, dass jemand seinen christlichen Glauben gegenüber Dritten positiv vertritt, stellt keine Missionierung dar. Dies gilt auch, soweit die Klägerin zu 1. gegenüber ihren muslimischen Freundinnen zum Ausdruck bringt, sie würde sich wünschen, dass auch diese zum christlichen Glauben überträten. Die Klägerin zu 1. hat in der Beweisaufnahme am 14. Oktober 2002 insoweit nur sehr zurückhaltend bekundet, dass sie mit anderen muslimischen Frauen über den christlichen Glauben und die Frauengruppe in der ...gemeinde spreche und sie einlade, zu dieser Frauengruppe zu kommen und dort zuzuhören. In dieser Frauengruppe wird nach ihrem eigenen Bekunden nicht vorrangig über Religion, sondern allgemein über Fragen und Probleme des Lebens gesprochen. Zum anderen hat die Klägerin zu 1. selbst realitätsnah und nachvollziehbar hinzugefügt, man könne natürlich die Menschen nicht zwingen, irgendwo hinzukommen, z.

B. zum Gottesdienst o. ä.. Den Gesprächen der Klägerin zu 1. mit ihr bekannten muslimischen Frauen, auch soweit sie werbenden Charakter für den christlichen Glauben haben sollten, kann nicht der Charakter einer nachhaltigen Missionierungstätigkeit zuerkannt werden, die staatliche Repressionsmaßnahmen im Iran auslösen könnten. Bei diesen Gesprächen handelt es sich um private Gespräche der Klägerin zu 1. im kleinsten Kreise. Um eine relevante, in die Öffentlichkeit wirkende Missionierungstätigkeit, an die nach den oben genannten Erkenntnisquellen staatliche Repressionsmaßnahmen anknüpfen können, handelt es sich dabei nicht (vgl. zu einer ähnlichen Bewertung im Ergebnis ebenso: OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 05.09.2001 - 6 A 3293/01.A -). Da sich die Gespräche der Klägerin zu 1. über den christlichen Glauben auf ihren näheren Freundinnenkreis beschränken, erscheinen diese Aktivitäten insgesamt als zu unbedeutend und zu gering, um sie als Missionierungstätigkeit einzuordnen, an die bei einer Rückkehr in den Iran staatliche Repressionsmaßnahmen angeknüpft würden. Zudem ist weder von der Klägerin dargelegt worden noch im Übrigen ersichtlich, dass der Inhalt ihrer Gespräche mit ihren Freundinnen in [REDACTED] in staatlichen iranischen Stellen bekannt geworden wäre, so dass insoweit die Gefahr erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung der Klägerin zu 1. bei der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre. Gespräche, auch werbenden Inhalts über den christlichen Glauben mit muslimischen Freunden oder Freundinnen im europäischen Ausland sind ohne das Hinzutreten besonderer weiterer Umstände im Einzelfall in der Regel nicht als Anknüpfungspunkt für staatliche Repressionsmaßnahmen bei einer Rückkehr in den Iran zu bewerten (im Ergebnis ebenso: OVG Hamburg, U. v. 22.02.2002 - 1 Bf 486/98.A -). Unabhängig davon gibt es aus dem Vorbringen der Klägerin zu 1. auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sie bei einer Rückkehr in den Iran dort missionierend für das Christentum tätig sein wollte. Im Übrigen wären staatliche Repressalien im Iran wegen Missionierung für das Christentum auch nicht als politische Verfolgung zu werten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählt die Missionierung für eine Religion nicht zu dem "religiösen Existenzminimum" (BVerfG, B. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u. a. -, DVBl. 1988, 45). Das Asylrecht schützt grundsätzlich nicht vor staatlichen Maßnahmen, die sich gegen die Religionsausübung in der Öffentlichkeit und insbesondere für werbende Tätigkeit in der Öffentlichkeit richten (BVerfG, B. v. 19.12.1994 - 2 BvR 1426/91 -, DVBl. 1995, 459). Insoweit ist es zur Vermeidung von staatlichen Repressionsmaßnahmen im Heimatland zuzumuten, die Religionsausübung auf den häuslich-privaten bzw. nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich zu beschränken und

jede über diesen Bereich hinausgehende Missionierung zu unterlassen. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Klägerin zu 1. wegen ihres Übertritts vom muslimischen zum christlichen Glauben in Deutschland bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erniedrigende oder unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK in Verbindung mit § 53 Abs. 4 AuslG droht. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 AuslG liegen nicht vor.

Da die Beklagte auch den Antrag der Kläger auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 4 AuslG mit ihrem Bescheid vom 25. Juni 1996 im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat, war das Urteil des Verwaltungsgerichts im Hinblick darauf sowie im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten, ein weiteres Asylverfahren hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG in der Person der Klägerin zu 1. durchzuführen, aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Da auch die Klägerin zu 1. im Klageverfahren unterlegen ist, haben die Kläger die Kosten des Klageverfahrens je zur Hälfte zu tragen; die Klägerin zu 1. hat die Kosten des Berufungsverfahren einschließlich des Zulassungsverfahrens zu tragen, weil sie im zweitinstanzlichen Verfahren unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

(...)

Dr. Dyckmans